

---

## Zuständigkeitsregelung im Umgang mit Hangrutschungen

### ■ Allgemeines

Ein Hangrutsch ist eine schwerkraftbedingte Verlagerung größerer Erd- und Gesteinsmassen aus einer höheren Lage in eine tiefere, verursacht durch Veränderungen des Hanggleichgewichts (Abnahme der haltenden und/oder Zunahme der treibenden Kräfte). Ausgelöst werden Rutschungen häufig durch Veränderungen in der Neigung oder Höhe eines Hangs und/oder die Wirkung des Wassers, insbesondere im Zusammenhang mit langanhaltenden bzw. starken Niederschlägen oder Schneeschmelze.

Die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Rutschungen können sehr vielfältig sein. Besonders rutschungsanfällig sind Lockergesteine bzw. gering verfestigte Gesteine (z. B. Tone und Sande), veränderlich feste Gesteine wie Ton- und Mergelsteine, aber auch Festgesteine (z. B. Kalk- und Sandsteine) auf toniger Unterlage.

Im Landkreis Lörrach treten Hangrutschungen vor allem im Wiesental oder Kleinen Wiesental auf, wo verwitterte oder stark aufgelockerte Gesteinsbereiche v.a. des Granits auf unverwittertem bzw. festem Untergrund abgleiten. Im Rheinfelder und Grenzach-Wyhlener Raum kommt es zu Bewegungen in den Schichten des Muschelkalks sowie seiner quartären Überdeckung. In der Vorbergzone des Markgräflerlands treten die meisten Hangrutschungen in tertiären Gesteinen auf.

### ■ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Bei Hangrutschungen oder bei Verdacht auf ein drohendes Ereignis ist in jedem Fall von der Ortspolizeibehörde zu entscheiden, ob ein Sicherheitsbereich auszuweisen und ein geeignetes Ingenieurbüro oder das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hinzuzuziehen ist. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können dann beispielsweise sein:

- Abflachung des Hangs
- Vorschüttung am Böschungsfuß
- Bodenvernagelung, ergänzt evtl. durch Aufbringung eines Stahldrahtgeflechts
- Stützbauwerke
- Lebendverbau (Begrünung zum Schutz vor Erosion)
- Spritzbeton, evtl. bewehrt mit Baustahlmatten
- Entwässerungs- bzw. Drainagemaßnahmen

### ■ Maßnahmen bei natürlichen Hangrutschungen

Bei **natürlichen** Hangrutschungen ist grundsätzlich die die Ortspolizeibehörde zuständig:

#### ▪ Sofortmaßnahmen nach Polizeigesetz (PolG):

Sofern zur Gefahrenabwehr ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist, kann § 3 PolG als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Zuständig ist dann gem. § 60 Abs. 2 PolG der Polizeivollzugsdienst.

Bei größeren Rutschungsereignissen oder bei Gefahr für Menschen, Infrastruktur oder Verkehrswegen besteht auch die Möglichkeit, das LGRB einzuschalten. Im Rahmen des Katastrophenschutzes übt es eine Aufsichts- und Unterstützungsfunktion für die nachgeordneten Behörden aus.

- **Maßnahmen zur Hangsicherung nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG):**

Die Sanierung bzw. langfristige Absicherung eines Hanges kann gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG vom Grundstückseigentümer als dazu notwendige Maßnahme verlangt werden (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 BBodSchG). Für den Fall einer natürlich bedingten Massenbewegung (Rutschung) liegt die Zuständigkeit zur Anordnung solcher Sicherungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 LBodSchAG bei der Ortspolizeibehörde (Gemeinde).

- **Kostentragung bei natürlichen Hangrutschungen**

Die Kosten für durchzuführende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr trägt grundsätzlich der Eigentümer (Zustandsstörer), unabhängig davon, ob die Gemeinde nach Polizeirecht oder Bodenschutzrecht tätig wird.

- **Polizeirecht:**

Zur Erstattung der Kosten der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme im Rahmen des § 8 Abs. 1 PolG ist der Störer nach § 8 Abs. 2 PolG verpflichtet. Hier kommt für den Regress nur der Zustandsstörer, d.h. der Grundstückseigentümer, in Betracht.

- **Bodenschutzrecht:**

Gemäß § 15 Abs. 1 LBodSchAG tragen die zur Durchführung der Maßnahme Verpflichteten die Kosten für die Maßnahme selbst, d.h. der jeweilige Zustandsstörer bzw. Grundstückseigentümer.

---

**Wichtig!** Seit Einführung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) im Jahr 2004 sind die jeweiligen Gemeinden als Ortspolizeibehörden für natürliche Hangrutschungen zuständig. Eine Kostenübernahme durch das Land oder den Kreis ist nicht möglich, sondern ist vom Grundstückseigentümer zu leisten.

---

- **Rechtslage bei Hangrutschungen, die durch Eingriffe von Menschen verursacht wurden**

Für die Rutschungen, die nachweislich durch Rodungs- oder Grabarbeiten an Hängen ausgelöst wurden, ist für die Anordnung von Sofortmaßnahmen nach PolG die Gemeinde zuständig. Zur Zahlung herangezogen wird der jeweils Polizeipflichtige (Handlungs- oder Zustandsstörer).

Für die langfristige Sicherung des Hanges ist jedoch in der Regel der Verursacher (Auslöser der Rutschung) oder u.U. der Grundstückseigentümer für die Finanzierung der durchzuführenden Maßnahmen verantwortlich. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt in diesem Fall bei der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (Landratsamt Lörrach).

- **Es informierte Sie**

Landratsamt Lörrach  
Fachbereich Umwelt  
Inga Nietz  
Telefon: 07621 410-3330  
E-Mail: Inga.Nietz@loerrach-landkreis.de